

EXTRABLATT

des Bundes für das Recht

Nr. 2 Der Umgang der Justiz mit einer Protokollfälschung und Juni 2007 ein nicht rechtsgültig unterschriebener Haftbefehl

In unserer ersten Ausgabe berichteten wir, wie die Coburger Justiz die Besucher einer Verhandlung durchsuchen ließ, um eine Tonbandaufnahme der Verhandlung zu verhindern. Wir stellten über die entsprechenden Paragraphen (GVG § 169) klar heraus, dass jederzeit Tonbandaufnahmen gemacht werden dürfen, solange diese nicht veröffentlicht werden. Damit war die Durchsuchung der Öffentlichkeit am 27.02.07 illegal.

Wieso wäre aber überhaupt jemand genötigt, eine Tonbandaufnahme einer Verhandlung zu machen?

Der Grund liegt darin, dass im Protokoll des Landgerichts keine Zeugenaussagen festgehalten werden. Das Protokoll liest sich dann so: Der Zeuge soundso, wohnhaft soundso, Alter soundso, wurde in der Zeit von- bis- zur Sache befragt. Punkt.

Damit ist der Rechtsbeugung Tür und Tor geöffnet, denn der Richter kann nun im Urteil schreiben, was er will. Der Angeklagte hat keine Chance mehr das Gegenteil bei einer Revision zu beweisen. Aber auch am Amtsgericht, wo die Zeugenaussagen nur im ungefähren Wortlaut aufgenommen werden, wurden nun regelrecht völlig andere Wortlaute ins Protokoll hineingeschrieben.

Zusätzlich wurde noch im Protokoll vermerkt, dass der

Richter die Verhandlung zur Urteilsfindung unterbrechen ließ. Diese Unterbrechung fand aber nie statt, wofür es etliche Zeugen (einschl. anwesender Staatsanwaltschaft) gab. Im Gegenteil: der Richter stand noch während der Verhandlung auf, blätterte in seiner Akte ein paar Seiten weiter und ließ das offensichtlich schriftlich vorgefertigte Urteil vor. Demnach stellen wir folgende Punkte fest:

- 1) Das Protokoll ist gefälscht in zweierlei Hinsicht:
 - a) in Bezug auf die Zeugenaussagen
 - b) in der Urteilsfindung, die demnach bereits vor der Verhandlung stattfand = Vorverurteilung
- 2) Das Protokoll wurde trotz mehrmaliger Aufforderung seit einem $\frac{3}{4}$ Jahr nicht berichtigt.
- 3) Die Staatsanwaltschaft deckt offensichtlich den Richter, da bereits vom Staatsanwalt Einspruch gegen die Urteilsfindung hätte erfolgen müssen (Ursache: gänzlich fehlende Gewaltentrennung zwischen Judikative und Exekutive)
- 4) Mit der illegalen Durchsuchung der Besucher gibt die Justiz eigentlich zu, dass eine erneute Protokollfälschung zu erwarten ist und damit keinesfalls eine faire Verhandlung.

Wir betonen hier noch einmal, dass eine Tonbandaufnahme

einer öffentlichen Verhandlung nirgends im Gesetz verboten ist, solange sie nicht veröffentlicht wird. Dazu StPO § 273 (Protokoll):

Aus der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmung in das Protokoll aufzunehmen;... Der Vorsitzende kann anordnen, dass anstelle der Aufnahme der wesentlichen Verhandlungsergebnisse in das Protokoll einzelne Vernehmungen im Zusammenhang auf Tonträger aufgezeichnet werden.

Hier steht deutlich, dass der Richter von sich aus eine Tonbandaufzeichnung anordnen kann, wenn es der Wahrheitsfindung dient.

Hier steht **nicht**, dass der Richter eine Tonbandaufnahme verbieten kann, wenn dies z.B. der Angeklagte oder jemand aus der Öffentlichkeit möchte.

Dazu auch StPO § 273 (3) (Protokoll):

Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Hauptverhandlung...an, so hat der Vorsitzende von Amts wegen...die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen.

Da bereits eine Protokollfälschung (mittelbare Urkundenfälschung) stattgefunden hat, ohne dass die Justiz in irgendeiner Weise versucht hätte, diesen Straftatbestand zu klären, könnte man sich durchaus auf GG Art. 20 (Widerstandsrecht), BGB §

227 (Notwehr), StGB § 32 (Notwehr), § 33 (Überschreitung der Notwehr) u. § 34 (Rechtfertigender Notstand) berufen.

Und der Schaden vergrößert sich weiter

Der Angeklagte war bereits letztes Jahr durch diese Willkür so geschädigt, dass er einen Antrag auf Insolvenz stellen musste, der jedoch bis vor kurzem durch das Amtsgericht nicht bearbeitet wurde. Jetzt wurde eine Gutachterin vom Gericht bestellt. Das betreffende Grundstück (zur Erinnerung: mit gültiger Baugenehmigung) was vom Angeklagten auf seine Kosten deshalb voll erschlossen wurde, wird von dieser angeblich neutralen Gutachterin mit € -,80 pro qm bewertet, obwohl bereits Nachbargrundstücke in der Zwischenzeit als Bauland verkauft werden.

Ein nicht rechtsgültig unterschriebener Haftbefehl

Sie haben sich nie etwas zuschulden kommen lassen. Aber plötzlich steht eines Tages die Polizei vor Ihrer Tür und legt Ihnen einen Haftbefehl vor, um Sie zu verhaften. Ihnen kann das nicht passieren? Die Realität sieht leider anders aus und Ursachen wegen einer falschen Anzeige unschuldig hinter Gitter zu kommen, könnten auch Ihr bis dahin ruhiges Leben von einer Sekunde auf die andere völlig verändern. (Beispiele dafür gibt es leider genug: Man beschuldigt Sie einen Polizisten tätlich angegriffen zu haben, jemanden sexuell belästigt zu haben, einen Betrug begangen zu haben....) Ab jetzt wird Ihr verzweifelter Kampf um den Beweis Ihrer Unschuld beginnen.

Bei genauerem Hinsehen stellen Sie fest, dass der Haftbefehl von keinem Richter unterschrieben wurde, sondern lediglich von einer

Justizangestellten beglaubigt wurde (wenn Sie uns das nicht glauben, können Sie die Abbildung eines Original-Haftbefehls auf der nächsten Seite in Augenschein nehmen).

Sie wissen, ein Haftbefehl muss von einem Richter ausgestellt sein. Einen Richter haben Sie aber nie zu Gesicht bekommen, sonst wäre dieser Haftbefehl auch nie ausgestellt worden, denn dann wäre die Sache sicherlich aufgeklärt worden.

Sie sehen, die richterliche Unterschrift fehlt. Die Beglaubigung beglaubigt aber nur, dass der Text mit dem Original übereinstimmt. Die Unterschrift des Richters wird nirgends bestätigt, denn für die Beglaubigung von Unterschriften gibt es einen extra Paragraphen: **VwVfG § 34 (Beglaubigung von Unterschriften)**

(3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muss enthalten:

- 1. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,**
- 2. die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,**
- 3. den Hinweis, dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist,**
- 4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.**

Sie weisen die Polizisten daraufhin, dass dieser Haftbefehl nicht gültig ist, da eigentlich bestätigt wird, dass der angebliche

Richter diesen angeblichen Haftbefehl nicht unterschrieben hat.

Die Polizisten beharren jedoch auf die Rechtsgültigkeit dieses angeblichen Haftbefehls. Sie beharren darauf, den angeblichen Richter zu sprechen oder zumindest per Fax eine Unterschrift des Richters unter diesen Haftbefehl zu bekommen.

Die Polizei verweigert die Vorlage einer richterlichen Unterschrift bzw. Bestätigung und fordert unter Gewaltandrohung Ihre Verhaftung.

Nun tritt eigentlich StGB § 113 (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) in Kraft:

(1) Wer einem Amtsträger ... bei der Vornahme einer Diensthandlung mit Gewalt... Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
(2) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist.

Ein Polizist tritt hinter Sie, um Ihnen mit Gewalt Handschellen anzulegen. Werden Sie sich wehren? Nach dem Gesetz hätten Sie das Recht dazu. Die Polizisten aber haben die Waffengewalt auf Ihrer Seite.

Wer trägt für diese illegale Verhaftung nun die Verantwortung?

Der Richter?

Dieser hat nicht unterschrieben und kann deshalb nicht dafür verantwortlich gemacht werden.

Die beglaubigende Justizangestellte?

Sie hat zwar den Text des Haftbefehls beglaubigt, aber nicht die fehlende Unterschrift. Außerdem darf nach dem Gesetz nur ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle eine Beglaubigung vornehmen, keinesfalls eine

Justizangestellte, denn eine Angestellte unterliegt nicht dem Beamtenrecht. In diesem Gesetz steht nämlich z.B., dass ein Beamter Anzeige erstatten muss, wenn ihm eine Straftat zu Ohren kommt (vielleicht werden ja deshalb Justizangestellte vorge-schickt).

Die ausführenden Polizisten?

Sie sind eigentlich diejenigen, die sich vergewissern müssten, dass der Haftbefehl auch ordnungs-gemäß ausgestellt ist und die volle Unterschrift des verantwortenden Richters trägt. Tun Sie das nicht und führen einen Haftbefehl aus, der nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht rechtsgültig ist, handeln sie in Eigenver-antwortung und können persönlich für die Folgen (z.B. Schadens-ersatz) haftbar gemacht werden. Und die Folgen einer Verhaftung können z.B. bei einem Geschäfts-mann innerhalb kürzester Zeit erheblichen Schaden anrichten.

Aber auch Urkunden des Bundes-verfassungsgerichts oder des Bundesgerichtshofs tragen keine Unterschriften mehr von den Richtern. Die Staatsanwaltschaft verschickt nur noch Schreiben, die angeblich elektronisch erstellt sind und deshalb keine Unterschriften tragen. Jedoch gibt es für

elektronisch erstellte Schreiben ein eigenes Signaturgesetz, das vorschreibt, dass diese Schreiben einen Strichcode zu tragen haben anhand dessen zurückverfolgt werden kann, wer für dieses Schreiben verantwortlich ist. Auch diese Schreiben sind demnach rechtsungültig.

Es stellt sich die Frage, warum in der Justiz keiner mehr die Verantwortung für seine Schreiben übernimmt!

Weitere Gesetze zu Unterschriften: BGB § 126, ZPO 315, Beweiskraft ZPO §§ 355, Signaturgesetz.

Um von vorneherein unseren absoluten Standpunkt klarzu-machen und evtl. Begehr-lichkeiten zu unterbinden zitieren wir das Grundgesetz Artikel 5:

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetz-lichen Bestimmungen zum Schutze

der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, For-schung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Europäische Menschenrechts-konvention Art. 10 Freiheit der Meinungsäußerung:

1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

IMPRESSUM

Redaktion: Manfred Heinemann, Karin Leffer, Beowulf von Prince
Email: karinleffer@aol.com

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht automatisch die Meinung des Verlags wieder!

Adresse:
Bund für das Recht
Rodacher Str. 84a, 96450 Coburg
Tel. 09561/53191

www.Bund-fuer-das-Recht.de
Druckerei Leutheuser, Sally Ehrlich
Str. 15, 96450 Coburg
Copyright © 2007 by Bund für das
Recht, Coburg. Weitergabe und Vervielfältigung erwünscht!

Regelmäßiger Treff : Mittwochs 20 Uhr 30
Ort bitte telefonisch erfragen.

Beispiele, wie in der Justiz Dokumente und Urkunden nicht unterzeichnet werden!

Ausführlicher noch unter www.Bund-fuer-das-Recht.de
Originale können jederzeit bei uns eingesehen werden!

Hochachtungsvoll

gez. Lohneis
Oberstaatsanwalt

Es fehlt die qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält des-halb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.


Haftbefehl

gez. Huber
Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Coburg, den 27. JULI 2006

Hier wird bestätigt, dass
auf dem Original keine
Unterschrift steht

Wank
Urkuundsbeamter(in) der Geschäftsstelle



Nack

Boetticher

Schluckebier

Hebenstreit

Elf

Hier wird bestätigt, dass auf dem Original keine Unterschrift steht



Ausgefertigt:

Nonnenmacher

Nonnenmacher
Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
beim Bundesgerichtshof

Guhling
Guhling
Richter am
Landgericht

Dr. Gillot
Dr. Gillot
Richter am
Landgericht

Hüber
Hüber
Richter am
Landgericht

Für den Gleichlaut der
Ausfertigung mit der Urschrift
Coburg, den 05. APR. 2007
Der Urkundsbeamte der Geschäfts-
stelle des Landgerichts

**Selbst hier fehlt die Bestätigung, dass die
Unterschriften echt sind**



Schönrock
Schönrock
Justizsekretärin

Werden Sie Mitglied bei dem Bund für das Recht!

Leipzig und Coburg ist überall

An den
Bund für das Recht
Gleisenauer Str. 14
96271 Grub am Forst

Forderungen des Bundes für das Recht sind u. a.:

- Strikte Einhaltung der UN- und der Europäischen Menschenrechtskonvention
- Strikte Gewaltentrennung
- Aufhebung des (Nazi-) Rechtsberatungsgesetzes
- generelle Aufzeichnung und Speicherung von Gerichtsverhandlungen und Wiederaufnahme fraglicher Gerichtsverfahren

Wir bieten Hilfe im Rahmen von Art. 6 (3) der Konvention zum Schutz der Menschenrechte.

Bitte ankreuzen:

Mitgliedsbeitrag € 36.-/Jahr.

Nachname, Vorname

Mitgliedsbeitrag für Schüler, Studenten,
Hartz IV- Empfänger € 18.-/Jahr.

Straße, Hausnummer

Beitragsfreie Sympathiemitgliedschaft

Postleitzahl, Wohnort

Datum/Unterschrift